

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Stimmrecht von Schweizerbürgern in Gemeindeangelegenheiten.

(Zusammengestellt von Max Wirth.)

In Folge eines im Dezember 1869 aus dem Schoosse des Nationalrathes an das eidg. Departement des Innern ergangenen Wunsches sind die Kantonsregierungen um Auskunft darüber ersucht worden, unter welchen Bedingungen Schweizerbürger zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten anderer Kantone zugelassen werden.

Es war insbesondere die Beantwortung der nachfolgenden Fragen gewünscht worden:

- 1) Sind Schweizerbürger aus anderen Kantonen berechtigt, bei den Gemeindeangelegenheiten mit abzustimmen?
- 2) Seit welchem Jahre?
- 3) Welche sind die Bedingungen, denen die Ausübung dieses Rechtes unterworfen ist? (Dauer des Aufenthaltes und Art der Niederlassung).
- 4) Ist die politische von der Bürgergemeinde getrennt?
- 5) Wenn sie getrennt sind, welche sind dann die der Bürgergemeinde vorbehaltenen Befugnisse?
- 6) Sichert das Gesetz, für den Fall dass sie vereinigt sind, den Bürgern einen Vorbehalt von Rechten in den Gemeindebehörden?

Das Ergebniss dieser Nachforschung zeigt eine grosse Verschiedenheit in dem Umfange der Kompetenz in denjenigen Kantonen, welche Niedergelassene neben den Bürgern zum Stimmrecht in der Gemeinde zulassen, so dass allgemeine Kategorien nur unter Vorbehalt aufgestellt werden können.

Absolut *negativ* lautet die Antwort aus 8 Kantonen, nämlich aus: *Schwyz, Glarus, Zug, Baselstadt, Graubünden, Tessin, Waadt und Genf.*

In diesen Kantonen sind Schweizerbürger aus anderen Kantonen zum Stimmrecht in den Gemeinden nicht zugelassen eine Trennung der Gemeinde in Bürger- und Einwohnergemeinde findet da nicht statt; die Bürger haben allein das Recht, die Verwaltungsorgane zu ernennen und darin zu sitzen. Bezüglich Baselstadt ist hervorzuheben, dass die politische Gemeinde dort der Staat ist, in welchem alle Schweizerbürger den Grossen Rath von 134 Mitgliedern mitwählen können. Diese grosse Zahl von Rathsmitgliedern gibt dieser Behörde schon eher den Charakter einer Gemeinderepräsentation, zumal die Bürgergemeinde kein Vermögen besitzt, sondern nur das Gemeindesteuerwesen, das Armenwesen, die Verwaltung der Gottesäcker, des Brunnenwassers und des Gases hat. In Genf besteht nur die politische Gemeinde, da die Bürgergemeinde durch Gesetz von 1868 aufgehoben ist.

Eine besondere *Mittelstellung* nehmen *fünf derjenigen Kantone* und *Halbkantone* ein, in welchen die Landsgemeinde besteht. Da sind gesetzlich niedergelassene

Schweizerbürger berechtigt, an der Landsgemeinde mitzustimmen. In *Appenzell I.-Rh.* ist die Ausübung dieses Rechtes an keine Dauer der Niederlassung, in *Appenzell A.-Rh.* an einjährige, in *Uri* und *Nidwalden* an zweijährige, in *Obwalden* an vierjährige Dauer der Niederlassung geknüpft.

Von den reinen Gemeindeangelegenheiten sind Schweizerbürger aber auch in diesen Kantonen mehr oder weniger ausgeschlossen, namentlich von der Verwaltung und Verfügung über Bürger, Korporations- und Stiftungsgut, von der Befugnis der Ertheilung des Bürgerrechts, Besetzung der Aemter und Pflugschaften, der Herstellung von Bauten und des Abschlusses von Verträgen.

In Obwalden erhalten katholische Niedergelassene nach vier Jahren das Recht, in Kirchensachen mit abzustimmen.

Zur *Abstimmung* in *Gemeindesachen* sind *Schweizerbürger* mehr oder weniger *zugelassen* in *zwölf Kantonen*, nämlich in *Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Wallis* und *Neuenburg*. In diesen Kantonen ist zugleich die *politische Gemeinde* von der *Bürgergemeinde getrennt*. Ueberall ist die Ausübung dieses Rechtes an kürzere oder längere Niederlassung geknüpft, in St. Gallen an eine solche von 14 Tagen, in Baselland von vier Wochen, in Neuenburg, Thurgau, Aargau, Bern von einem Jahr, in Wallis, Schaffhausen und Luzern von 2 Jahren, in Freiburg an Niederlassung überhaupt und Entrichtung von Steuern. In Zürich und Solothurn ist diese Frage gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Was die Kompetenz betrifft, so haben Niedergelassene in St. Gallen nur in Kirchen- und Schulsachen Stimme; in Freiburg und in Solothurn nur wenn Steuern auferlegt werden sollen; in Schaffhausen nur dann, wenn Steuern erhoben werden sollen wo der Ertrag des Bürgergutes nicht ausreicht, sowie in Kirchen- und Schulsachen. Ueberall ist der Bürgergemeinde das Recht der Verwaltung und Verfügung über ihr Bürgergut, sowie die Ertheilung des Bürgerrechts vorbehalten; in den meisten auch die Verwaltung des Armengutes, der Stiftungen, sowie in einigen das Vormundchaftswesen (Luzern).

In Freiburg besteht in der Stadt ein *Conseil général*, zu dessen Einführung auch die Gemeinden über 1000 Einwohner berechtigt sind, welcher alle Gemeindesachen zu besorgen hat, mit Ausnahme der nachfolgenden, welche der Bürgergemeinde vorbehalten sind: *a)* Ernennung des (Bürger-) Gemeinderathes; *b)* Budget und Rechnungsabschluss der Spezialstiftungen, Verwaltung der Spitäler,

frommen Stiftungen, Fabriken, des gemeinschaftlichen Bürgerguts (Allmend). Die Stadt Freiburg unterscheidet nämlich zwischen Gesamtgut, den alten Domänen und Forsten der Gemeinde und dem Bürgergut, welches von dem Dotationsakt der Liquidations-Kommission der helvetischen Schuld (1803) herrührt; c) Verkäufe und Erwerbungen, welche mit den Spezialstiftungen zusammenhängen.

In Baselland ist die Kompetenz der Bürger- und Einwohnergemeinde gesetzlich nicht genügend ausgeschieden. Man nimmt indessen an, dass zur Kompetenz der erstern gehören: Armenpflege und Armensteuern, Bürgergutsverwaltung, Jagd, Fischerei, Bezug von Einsassgebühren auswärts wohnender Ortsbürger.

In Schaffhausen besorgt die Bürgergemeinde die Gemeindeangelegenheiten und verwaltet das öffentliche Vermögen der Gemeinde.

In Neuenburg besteht in 27 Gemeinden mit 60,512 Einwohnern unter 74 Gemeinden mit 91,067 Einwohnern neben der Bürgergemeinde eine Municipalgemeinde. Wo diese eingeführt ist, bestehen zwei Administrationen, eine für die Einwohner und eine für die Bürger. Die Kom-

petenz der erstern erstreckt sich auf alle öffentlichen Angelegenheiten des Ortes; die der letztern nur auf die Verwaltung ihres Gutes und die Erhaltung ihrer Armen. In den Gemeinden, wo die Trennung nicht stattgefunden hat, werden die öffentlichen Dienstsachen aus dem Gemeindefonds bestritten und Schweizerbürger haben ebensowenig wie nicht eingebürgerte Neuenburger Antheil an der Abstimmung. Wenn jedoch die Bürgergemeinde den Nichtbürgern eine Last auferlegen will, so müssen alle Einwohner von 20 Jahren, welche seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen und die bürgerlichen Rechte geniessen, befragt werden.

In denjenigen Kantonen, wo die Niedergelassenen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, üben auch bloss die Bürger alle Rechte der Besetzung der Behörden aus, nämlich in Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden, Tessin und zum Theil auch in Neuenburg. Das Gleiche gilt für Solothurn und Schaffhausen. Die Bürger müssen in der Mehrheit sein in den Gemeinderäthen von Freiburg, Appenzell A.-Rh., Waadt, in der Stadt Luzern und zu $\frac{2}{3}$ im Aargau. In den übrigen Kantonen besitzen die Bürger keinen Vorbehalt von Rechten in den Gemeindebehörden.

Ueber ein topographisches Lexikon der Schweiz.

Die von Hrn. *M. Wirth*, Direktor des eidg. statist. Bureau's, herausgegebene allgemeine *Beschreibung oder Statistik der Schweiz* sowohl, als das soeben vollendete *Dictionnaire historique, géographique et statistique du Canton de Vaud*, par *D. Martignier*, anc. pasteur, et *Aymon de Crousaz*, archiviste cantonal, Lausanne 1867, bieten dem Verfasser dieses Aufsatzes einen erwünschten Anlass, seine Ansichten über die Bearbeitung eines *Topographischen Lexikons der Schweiz* in dieser Zeitschrift niederzulegen, um dieselben der Besprechung zu empfehlen. Es sollte durch ein solches Werk das für seine Zeit ausgezeichnete, musterhafte, von keinem der spätern Bearbeiter — unter denen einzig *Sprecher* Erwähnung verdient — erreichte, geschweige übertriffene *Geographisch-statistische Handlexikon* von *Marcus Lutz*, Pfarrer in Läuflingen (dasselbst 1835 gestorben), 2. Aufl., Aarau 1827/28, und Supplementband 1835, ersetzt werden, da dasselbe für unsere Zeit veraltet ist. *)

Das genannte Lexikon enthält unter seinen Artikeln vorerst die Namen einer Anzahl von Bergen, Thälern, Flüssen und Seen der Schweiz, auch solche allgemeine wie Alpen, Jura, Jorat, Uebergänge oder Alpenpässe, Gletscher, Lauinen, wodurch sich das Beiwort *geogra-*

phisches Lexikon rechtfertigt. Mit grösserer Ausführlichkeit und Gründlichkeit sind solche der physischen Geographie und der Naturgeschichte entnommene Artikel in *G. Ebels* vortrefflicher *Anleitung, die Schweiz zu bereisen*, bearbeitet, ebenfalls in alphabetischer Folge, welche zum blossen Nachschlagen ihre bequeme Seite hat; aber für eine wissenschaftliche Behandlung muss die physische Geographie, nach ihren einzelnen Materien (Geologie, Orographie, Hydrographie, Botanik, Zoologie, Klimatologie) geordnet, im Zusammenhang als gesondertes Werk behandelt werden, dem dann zum Schlusse als Register die in demselben genannten Berge, Flüsse u. s. f. angeschlossen würden; ein solches Register, mit der Angabe des Kantons bei jedem Namen versehen, könnte zugleich als *Geographisches Lexikon* benutzt werden.

Eine Darstellung der physischen Geographie der Schweiz ist bis jetzt noch nicht vorhanden, obgleich schon längst als Bedürfniss gefühlt; denn die in dem obgenannten Werke hierauf bezüglichen Abschnitte, von verschiedenen Verfassern ausgeführt und bloss als Einleitung zu einer «Statistik» dienend, konnten diesen Stoff, für den die Verfasser auf eine geringe Bogenzahl angewiesen waren, nur in gedrängter Uebersicht behandeln. Als Lexikon für die *Berge* können die *Erläuterungen zu M. Ziegler's Schweizerkarte*, Winterthur 1866, dienen.

Wenn auf diese Weise die die physische Geographie

*) Für die romanische Schweiz ist Lutzens Lexikon bald nach seinem Erscheinen von Pfarrer *Leresche* in Château d'Oex bearbeitet worden.